annehmen, daß wenigstens der zweite Teil, wie er uns vorliegt, unmittelbar aus der Situation gedichtet sei. In einem Zustande, wo

Min Zung ist stumm, Mag sprechen nit ein Wort, Min Sinn' sind all verdorrt, –

zählt man nicht so sorgfältig nach, ob die Strophe den beiden andern entsprechend 26 Verse habe, von denen je der erste bis fünfte, siebente bis elfte usf. zweifüßig, der fünfzehnte und sechzehnte dreifüßig seien, ob die erste und siebente, zweite und dritte Strophe sich reimen usw." Aber auch daß Zwingli, wie heute fast durchgängig angenommen wird, seine Pestlieddichtung in der Rekonvaleszenzzeit geschaffen habe, ist nicht minder unwahrscheinlich. Ihre komplizierte, logisch und metrisch überaus durchgebildete Barform erheischt von einem Dichter ein Maß an Konzentration, wie es dem genesenden Zwingli billigerweise nicht zugeschrieben werden darf, wo er doch in eben jenen Tagen (30. November 1519) ausgerechnet klagt, Gedächtnis und Lebensenergien seien durch die leidigen Nachwirkungen der schlimmen Krankheit schwer geschädigt worden. Ist jedoch die Pestlieddichtung nicht in zeitlicher Nähe zu dem von ihr besungenem Ereignis selbst entstanden, dann wird ihre Erlebnisunmittelbarkeit unerklärlich bleiben, es sei denn, daß wir unsere mannigfach gestützte Hypothese zu Hilfe nehmen, Zwingli habe in der großen Krisis um Mitte 1520 seine Pestzeit geistig ein zweites Mal durchlebt, aber diesmal eingetaucht in eine Erkenntnistiefe, an der es ihm im Herbst des Jahres 1519 noch gebrach. So erweist sich das Pestlied keineswegs als ein Argument gegen das hier gezeichnete Bild von der reformatorischen Entwicklung Zwinglis; es wird im Gegenteil zu einem gewichtigen Zeugen für die wahrscheinliche Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung.

# Zwinglis Schrift: "Was Zürich und Bern not ze betrachten sye im fünförtigen handel"

Von SIGMUND WIDMER

### I. Der historische Rahmen

Wir befinden uns in einem Augenblick höchster Spannung. Der erste Landfrieden von Kappel (1529) hatte die endgültige Entscheidung zwischen den schweizerischen Protestanten und Katholiken nur hinausgeschoben. Und seither hatte Zwingli mit einer äußerst aggressiven Politik die Reaktion der innern Orte neuerdings belebt. Das Vorgehen Zürichs in der gemeinen Herrschaft Thurgau und im Schirmort St. Gallen, insbesondere auch im äbtischen Untertanenland Toggenburg, mußte bei den katholisch gebliebenen Ländern schlimmste Befürchtungen für ihr eigenes Schicksal hervorrufen. Es konnte für sie kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß sie entweder dem neuen Glauben freie Predigt gestatten und damit den Vormarsch der Reformation dulden mußten, oder aber in einer kriegerischen Auseinandersetzung mit den ketzerischen Städten ihre Altgläubigkeit zu verteidigen gezwungen waren.

Es schien deshalb durchaus glaubwürdig, als der Zürcher Gesandte Rudolf Collin im Frühjahr 1531 aus Venedig die Kunde brachte, es sei eine große europäische Koalition gegen den Protestantismus im Aufbau begriffen. Während die Bündner durch den Kastellan von Musso, Konstanz und Straßburg durch ihre Bischöfe, Bern durch Savoyen, Zürich durch die Fünf Orte in Schach gehalten werden sollten, plante der Kaiser so hieß es - einen Angriff des Herzogs Georg von Sachsen und der rheinischen Bischöfe gegen Kursachsen und Hessen. Begreiflicherweise wurden die Scharmützel des "Müssers" im Veltlin (März 1531) auf seiten der Reformierten infolge solcher Gerüchte maßlos überschätzt, schienen sie doch nichts anderes als der erste Schritt zum allgemeinen Angriff auf die Neugläubigen. Diese Vermutung schien erwiesen, als sich im Veltlin die innern Orte weigerten, den Bündnern zu Hilfe zu kommen. Die Nervosität in Zürich wurde aber vor allem durch das reservierte Verhalten Berns gesteigert. Die Aarestadt hatte 1530 mit Savoyen den Vertrag von Saint-Julien abgeschlossen. Diese Sicherung Genfs durch eine savoyische Garantie der Waadt sollte sich später als ein politisches Meisterstück erweisen; im Augenblick jedoch war dies nicht mehr als Ausdruck einer latenten Spannung und einer dauernden Bindung der Berner Kräfte im Westen. Bern, an den Vorgängen in den gemeinsamen Vogteien der Ostschweiz ohnehin desinteressiert, widersetzte sich deshalb jedem kriegerischen Plane der Zürcher. Die Zwinglistadt wurde isoliert. Mitte Mai fiel in politischer Hinsicht die Vorentscheidung. Man versammelte sich in Aarau, wo alle protestantischen Städte außer Zürich gegen eine kriegerische Exekution Stellung nahmen. Gemeinsam ritt man nach Zürich, um die Regierung zum Frieden zu bewegen. Es gelang. Man beschränkte sich

auf die Getreidesperre, den "Proviantabschlag", mit dem man die innern Orte zur Nachgiebigkeit zu zwingen hoffte¹.

Wie sehr die Spannung in Zürich selbst gestiegen war, geht am besten daraus hervor, daß es zwischen Zwingli und der Regierung zu einem Bruch kam: Der Reformator sprach sich offen gegen das schwächliche Unternehmen einer Proviantsperre aus. Somit war es in der führenden reformierten Stadt zu unverhülltem Gegensatz zwischen zürcherischer und zwinglischer Politik, zu einem folgenschweren Zwist im Herz der schweizerischen Reformation gekommen. Schon lange hatte Zwingli einflußreiche Mitbürger durch seine die schweizerischen Maßstäbe sprengenden Bündnispläne, aber auch durch seine theokratischen Tendenzen zum Widerspruch gereizt. Nun war die Spannung bis zum sichtbaren Bruch gesteigert worden.

Da es für Zwingli nur noch eine Frage der Zeit war, bis die katholischen Orte ihrerseits zum Angriff übergingen, wenn die Protestanten bei ihrer Zurückhaltung verharrten, so galt es, unter allen Umständen wenigstens Bern zu einer Offensive zu gewinnen. Für diesen Erfolg, die Teilnahme Berns an einem gemeinsamen Angriff gegen die Fünf Orte, war Zwingli bereit, die größten Zugeständnisse zu machen. In diesem allgemeinen Zustand gespannter Nervosität und aufgestauten gegenseitigen Grolls fand vom 12.–14. Juni in Bremgarten ein Schiedstag statt. Im Verlauf dieser Verhandlungen plante der Zürcher Reformator, den Berner Gesandten anläßlich einer geheimen Unterredung in Bullingers Haus eine Art Memorandum zu übergeben, das die Grundzüge seiner Politik auf eidgenössischem Boden darstellen sollte und den Titel trägt: "Was Zürich und Bern not ze betrachten sye im fünförtigen handel<sup>2</sup>."

Dieser Hinweis auf die gespannte Situation (nur einige Wochen später, als offensichtlich wurde, daß die Verständigung mit Bern fehlgeschlagen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Über das Verhältnis Zürichs zu Bern vor allem: Köhler: Zwingli und Bern.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Original der Zwinglischrift (Staatsarchiv E II 341) erweckt durchaus den Eindruck einer rasch hingeworfenen ersten Niederschrift. Sie besteht aus 5 beidseitig und einem einseitig beschriebenen Bogen, weist häufige Korrekturen und einige wenige Einschiebungen auf. Als charakteristisches Merkmal sei festgehalten, daß der Schluß, welcher die Geheimhaltung des Verfassers verlangt, unterstrichen ist! Was die Datierung betrifft, so läßt der Text vermuten, daß er während der Bremgartner Tagung aufgesetzt worden ist. An welchem Tag ist kaum abzuklären. Immerhin scheint es wahrscheinlich, daß die Schrift zu Beginn der Tagung verfaßt wurde, da sich innerhalb des Textes keine Hinweise auf den Verlauf der Verhandlungen finden, was aber doch wohl der Fall gewesen wäre, wenn die Niederschrift am Schluß des Schiedstages stattgefunden hätte.

war und in Zürich die Opposition weiter Boden gewann, reichte Zwingli seine Demission ein!), in der dieser Aufruf verfaßt wurde, ist nötig. Nur im Blick auf die zugespitzte Lage der Dinge werden einzelne Forderungen überhaupt erst begreiflich. Köhler glaubt sogar, daß man angesichts dieser Umstände "nicht jedes Wort auf die Waagschale legen könne"<sup>3</sup>.

#### II. Kirche und Staat

Es handelt sich also scheinbar um eine politische Kampfschrift. Die beiden Städte Bern und Zürich werden aufgefordert, sich zur gemeinsamen Aktion gegen die altgläubigen Fünf Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Zug zusammenzuschließen, um eine neue, protestantische, unter der Vorherrschaft der beiden Städte stehende Eidgenossenschaft zu bilden. Politische Pläne größten Ausmaßes liegen vor. Obwohl nur in den Grundzügen skizziert, glauben wir bei Zwingli radikalsten Zentralismus erkennen zu können. Rücksichtslose Unterdrückung der Minderheit scheint gefordert. Die Vision einer Schweiz entsteht, wie sie erst dreihundert Jahre später ernstlich erwogen wurde. Zweifellos also eine hochpolitische Schrift von geradezu moderner Gedankenführung. Und dennoch, ja gerade auf Grund dieser der zeitgemäßen Möglichkeit weit vorauseilenden Konzeption stellt sich die Frage, ob dieser Aufruf allein von profanpolitischem Gesichtspunkt aus betrachtet werden darf.

Die Politik der Reformatoren kann nicht mit jenen Kategorien gewertet werden, die wir von der Geschichte der Gegenwart oder der Antike her anzuwenden gewohnt sind. Infolge ihrer außerweltlichen Zielsetzung entgleitet sie immer wieder der realpolitischen Interpretation. Wo die Maßstäbe der Profanpolitik oder der modernen Soziologie dennoch gebraucht werden, ist die notwendige Folge Verzerrung und Mißverständnis. Dies ist beispielsweise in den Aufsätzen von Ernst Troeltsch<sup>4</sup> oder von Max Weber<sup>5</sup> zu Tage getreten. Auch Gitermann<sup>6</sup> gelingt doch nur eine effektvolle Lichtsetzung und nicht ein eigentliches Verständnis der innern

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Köhler geht sogar so weit, den Ausdruck, die Fünf Orte seien auszurotten, überhaupt als Übertreibung abzulehnen. Dazu, wie auch zum ganzen ersten Kapitel, Walther Köhler: Huldrych Zwingli, Leipzig 1943, S. 249ff.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Ernst Troeltsch: Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen, Tübingen 1923.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Max Weber: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der Sozialökonomie, III. Abteilung, Tübingen 1922.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Valentin Gitermann: Geschichte der Schweiz, Zürich 1941, S. 149.

Problematik, wenn er die politischen Bestrebungen Zwinglis im Anschluß an William Martin<sup>7</sup> mit denjenigen Lenins vergleicht. Dilthey, der diese neue Gesetzlichkeit des politischen Denkens völlig klar sah, spricht von einem "religiös-universalistischen Theismus" und er fährt fort: "Diese ganze Welt von Innerlichkeit, Unsichtbarkeit, Wort, Leben, von Seele zu Seele in den bildlosen, dem Wort gewidmeten Bet- oder Predigthäusern sich mitteilend, wird nun aber sichtbar und wirksam in den Willenshandlungen der Christen in der Welt und der Gestaltung der menschlichen Gesellschaft nach dem christlichen Ideal. Und hier allein wird sie es. Das neue religiös-sittliche Lebensideal, das dem Weltwirken zugewandt ist, spricht sich entschiedener noch als bei Luther in dem von Zwingli geschaffenen Lebenszusammenhang aus, nach welchem der Glaube eine aktive Kraft ist, diese Kraft die Regel ihres Wirkens in dem Sittengesetz hat, und vermittels ihrer der Mensch zum Werkzeug Gottes in dessen Weltwirksamkeit wird<sup>8</sup>."

Die Politik der Reformatoren ruht wie ihr ganzes Handeln auf dem Wort. Das Bibelwort ist Gottes Offenbarung. Es hat charismatische Bedeutung. Erst der Christ, der die Hilflosigkeit jeder Kreatur im Bewußtsein seiner Sündhaftigkeit (oder wie Zwingli sich ausdrückte: seiner "prästen") erlitten hat, erst er weiß auch um den unerhörten Trost, der in der Verheißung liegt, daß Gott sich im Wort offenbart hat.

Hier hat jede Interpretation christlicher Politik zu beginnen.

Zwei Sätze des Neuen Testaments bedingen das Verhältnis der Reformatoren zum Staat und zur Politik. In Römer 13, 1 heißt es: "Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet." Dem steht aber Apostelgeschichte 5, 2 gegenüber: "Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen." Es ist offensichtlich, daß Luther mehr dem ersten dieser beiden Bibelworte zuneigte, Zwingli dagegen dem zweiten. Das war ihr Recht. Daneben ist dies aber auch Ausdruck einer in Charakter und Herkunft der beiden Reformatoren gegründeten Neigung.

Das zweite Bibelwort wird nicht erst in Calvin wirksam, der daraus das Widerstandsrecht gegen die unrechtmäßige Obrigkeit ableitet, sondern es manifestiert sich auch schon in Zwinglis ganzem Verhältnis zum

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> William Martin: Histoire de la Suisse, Lausanne 1943, S. 94.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Dilthey: Weltanschauung und Analyse des Menschen seit Renaissance und Reformation, S. 67.

Staat. Zwingli war ein eminent politischer Charakter. Man hat dies vor allem mit seiner Herkunft aus dem Toggenburg, wo sein Vater gewohnt war, als einfacher Bauer in Dingen des öffentlichen Lebens mitzusprechen, zu erklären versucht. Letztlich ist es aber doch wohl ein allgemein schweizerisches Merkmal, vom mönchisch spekulativen Verhalten Luthers abzurücken und den neuen Glauben in praktischer Weise in die staatliche Organisation hineinzutragen.

Wie sah nun aber Zwingli dieses enge Verhältnis von Kirche und Staat? Karl Holl<sup>9</sup> hat in einleuchtender Art nachgewiesen, daß sogar Luther, welcher der von Gott gesetzten Obrigkeit so große Macht und Autorität zugesteht, nicht an ein absolutes Naturrecht<sup>10</sup> geglaubt hat. In noch viel eindringlicherem Maße gilt dies jedoch für Zwingli. Niemals hat Zwingli die ganze bestehende Ordnung als etwas Feststehendes, als eine "lex naturae" anerkannt<sup>11</sup>. Wohl besitzt die natürliche Ordnung eine gewisse Eigengesetzlichkeit; dadurch hebt sie sich von der Ordnung des Gottesreiches ab. Niemals aber erhält diese Eigengesetzlichkeit solche Bedeutung, daß ihr auch nur Gleichberechtigung oder Gleichwertigkeit neben der göttlichen Ordnung zuerkannt werden kann. Alfred Farner hat dies klar formuliert, wenn er von Zwinglis Verhältnis zum Staat sagt: "Der Staat darf sich nicht nach seinen eigenen Gesetzen entfalten. Vielmehr muß die Obrigkeit sich der christlichen Ethik unterordnen. Die göttliche Gerechtigkeit ist die alleinige Grundnorm und nur ihr kommt die absolute Qualität der Souveränität zu. Und indem der Staat sich eingliedert in die göttliche Heilsabsicht, indem sein Wert in dem System der göttlichen Weltordnung liegt, wird für ihn die göttliche Gerechtigkeit, das Liebesgebot, zur Regel. Niemals aber darf die Vernunft zum Maßstab für den Staat werden 12."

Der Staat Zwinglis steht im Dienste der Christlichkeit und nicht der Christ im Dienste des Staates.

Wenn die Zürcher, wenn Zwingli selbst nach Kappel zog, so geschah es nicht, um den Zürcher Stadtstaat zu retten, sondern zur Bewahrung

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Karl Holl: Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte.

Damit stellt sich Holl in schärfsten Gegensatz zu Troeltsch: Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen. Ges. Schr., I. Bd., Tübingen 1923, S. 561. Dort heißt es: "(Der Staat der Reformation) ist ein Werk der Vernunft und darum an sich auf die Zwecke der bloßen Vernunft eingeschränkt …"

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> In diesem Sinne setzt sich Alfred Farner: Die Lehre von Kirche und Staat bei Zwingli, mit Walther Köhler und Paul Meyer auseinander.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Alfred Farner: a. a. O., S. 51.

des rechtgläubigen Christentums. Es erhebt sich nun aber, wenn wir dieses absolute Primat der Kirche über den Staat erkannt haben, die Frage, wieso denn die herkömmliche staatliche Ordnung für Zwingli überhaupt noch existenzberechtigt ist. Mit diesem Problem hatte sich der Reformator namentlich in Form der Abgrenzung seiner Lehre gegen die Täuferbewegung auseinandersetzen müssen. In seiner Schrift "Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit" hat er darauf eine eindeutige Antwort gegeben 13. Grundlage ist die Erkenntnis, daß der Mensch auch nach seiner Bekehrung unvollkommen bleibt; auch der gläubige Christ begeht Sünde auf Sünde. Dies hat zwei wesentliche Konsequenzen: Für das Individuum bedeutet es die Unfähigkeit, auf Grund eines sündenfreien Lebenswandels vor Gott gerecht zu werden; der Einzelne ist auf die Gnade Gottes - an der jedoch allein der Gläubige Anteil hat - angewiesen. Für die Gemeinschaft aber bedeutet dies die Unfähigkeit, eine vollkommene Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen in dieser Welt zu verwirklichen. Diesen Schwächen des Menschen muß nun der Staat nach Möglichkeit zu begegnen suchen: Er schützt den Christen vor Unrecht, er fördert die Ausbreitung des rechten und wahren Glaubens (aber nicht durch Zwang, sondern nur durch Schutz der freien Predigt<sup>14</sup>), er sorgt für Ordnung und Sicherheit des Einzelnen. Von hier aus sind denn auch die einzelnen Aufgaben des Staates im Dienste der Gemeinschaft abzuleiten<sup>15</sup>: die soziale Fürsorge, Schutz des Eigentums, die gerechte Verteilung von Steuern und Abgaben, die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Sicherheit, vor allem aber die Sorge für die Schule und die Sittlichkeit 16.

Wir können also zusammenfassen: Der Staat ist eine Notwendigkeit, er steht aber im Dienste der Kirche. Dabei ist es nicht unwesentlich, daß Zwingli am Schluß seiner reformatorischen Laufbahn eine völlig andere Vorstellung vom Begriff "Kirche" hatte als zu Beginn seiner Lehrtätigkeit: Vom ursprünglichen Ideal der Kirche als der unsichtbaren Gemeinschaft der Heiligen entfernte sich Zwingli immer mehr, bis schließlich

 $<sup>^{13}</sup>$  von Muralt und Farner: Huldrych Zwingli. Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Die Einschränkung der freien Predigt zum Nachteil des Katholizismus in Zürich widerspricht offensichtlich Zwinglis Grundsatz von der Religionsfreiheit; diese Maßnahme ist nur erklärlich durch die zugespitzte Situation und die drohende Gegenreformation, welche eine straffe Zusammenfassung und Einigkeit in Zürich verlangte.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> von Muralt und Farner: a. a. O., S. 24.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> vgl. L. von Muralt: Zwingli als Sozialpolitiker. Zwingliana V, S. 296.

die Überzeugung Raum gewann, daß Staat und Kirche identisch sein müssen, die Gemeinschaft der Heiligen also zur sichtbaren Gemeinschaft aller Gläubigen werde <sup>17</sup>.

Von dieser Erkenntnis aus ist auch der vorliegende Aufruf an Bern und Zürich zu verstehen. Diese Schrift, die äußerlich die Gestalt eines politischen Manifestes besitzt, ist im innersten Kern dennoch reformatorisches Bekenntnis: Wortverkündigung. Politiker und Reformator durchdringen sich in Zwingli; deshalb ist es gerade dort, wo der religiöse Kämpfer, der Christ, hinter dem Machtpolitiker zu verschwinden scheint, doppelt notwendig, vorerst den christlich-konfessionellen Kern herauszuschälen, bevor wir uns der äußerlich so stark hervortretenden politischen Agitation zuwenden.

## III. Zwinglis Aufruf als religiöse Streitschrift

Zwinglis Absicht wurde bereits angedeutet: Vereinigung von Bern und Zürich zur kraftvollen Bewahrung und Ausweitung des wahren christlichen Glaubens auf die ganze Eidgenossenschaft. Eindeutig ist auch die Tatsache, daß ein solcher Plan unter den bestehenden Verhältnissen nur mit Waffengewalt ausgeführt werden kann. Dieser militärischen Exekution stehen nun aber die eidgenössischen Bündnisse gegenüber. Doch nicht nur die alten Vereinbarungen auf Pergament, sondern auch ein nun schon seit bald zweihundert Jahren bewährtes Gefühl politischer Schicksalsgemeinschaft widerspricht jedem Angriffskrieg. Ja gerade die reformierten Stände mit ihrem zweifellos stark und neu entwickeltem Gerechtigkeitsempfinden mußten vor einem solchen Bundesbruch zurückschrekken. Insofern ist die Schrift zum überwiegenden Teil Rechtfertigung der eigenen Aggressivität.

## Der gerechte Krieg:

Diese Argumentation, wie Zwingli selbst sagt, als "ylende Betrachtung" nur rasch hingeworfen, spiegelt deshalb wohl auch die widerstreitenden Empfindungen, die in Zwingli selbst sich gegenüberstanden, bis er

Wenn hier von "Kirche" gesprochen wird, so kann es nicht ohne Hinweis auf Alfred Farners Dissertation geschehen. Die Entwicklung, welche Zwinglis Kirchenbegriff bis 1530/31 durchgemacht hat, bildet in Farners Arbeit ja den Mittelpunkt. Der vorliegende Versuch will auf Alfred Farner hin gesehen auch gar nichts anderes sein als ein Beleg für die dort angedeutete Endstufe der Entwicklung; die von einem Propheten theokratisch geleitete sicht bare Kirche.

sich restlos und uneingeschränkt für die Notwendigkeit des gerechten Krieges bekannt hat. Bei ihm sind alle diese Einwände überwunden. Er sieht das Recht eindeutig auf seiten der Reformierten. Diese Überzeugung versucht er auch seinen Glaubensgenossen aufzudrängen.

Zwingli belegt seine Tendenz vorerst mit rein realpolitischen Tatsachen. Zwar haben die innern Orte die Eidgenossenschaft begründet, dauernde Gestalt und Stärke hat der Bund jedoch erst durch die Beteiligung der beiden Städte Bern und Zürich gewonnen. Sie bilden den "ruggen, die grundveste, und erhaltung und schirm" der Eidgenossenschaft. Es sei deshalb reines Entgegenkommen gewesen, daß die beiden Städte im Stanser Verkommnis und bei der Verwaltung der gemeinen Herrschaften den kleinen Orten ein Mitspracherecht zugestanden haben, das in keinem Verhältnis zu ihrer geringen tatsächlichen Stärke stehe.

Dies allein kann natürlich nicht die Veranlassung für eine militärische Exekution geben. Viel schwerwiegender ist jedoch die Tatsache, daß die Fünf Orte die Rechte, welche ihnen in großzügiger Weise zugestanden worden waren, auf schändlichste Weise mißbrauchten. In ihrem Hochmut begannen sie in eidgenössischen und ausländischen Fragen eigenmächtig zu handeln, so daß man ruhig sagen könne: Hätten Bern und Zürich diesem Treiben nicht Einhalt geboten, so wäre die gesamte Eidgenossenschaft den Fünf Orten unterworfen worden. Wer aber Recht und Herkommen mißbraucht, der kann auch keinen Anspruch auf Recht und Herkommen mehr erheben. Mit andern Worten: Die protestantischen Orte sind durch die eidgenössischen Vereinbarungen nicht mehr gebunden. Und jedem, der glaubt, daß die Fünf Orte nicht wider das Herkommen angegriffen werden dürfen, ist zu antworten: "Daß eine jede gerechtigheit, fryheit oder macht in göttlichen und weltlichen rechten gestürzt, abgetan und abgeschlagen wirt, so man die mißbrucht." Als biblisches Beispiel führt Zwingli die Vertreibung der Israeliten aus Palästina an; auch die Juden waren ursprünglich von Gott auserwählt, d.h. mit Gott verbündet gewesen, dann aber abtrünnig geworden; deshalb wurden sie bis zur Vernichtung geschlagen und verfolgt. Man darf also "mit got" ein Bündnis brechen und den ehemals Befreundeten nicht nur züchtigen, sondern sogar "ausrotten und verderben", wenn dieser seinerseits zuerst vom Bund abgewichen ist.

Hier müssen wir ein erstes Mal innehalten: Es ist also göttliches Gebot, in der Eidgenossenschaft neue, gerechtere Verhältnisse aufzurichten. Die Argumentation Zwinglis ist nun allerdings nicht ohne weiteres überzeu-

gend. Insbesondere die Exemplifizierung mit dem Volk Juda und noch mehr mit dem angeblich gerechten Krieg der Römer gegen die Mutterstadt Alba Longa, muß uns doch zum mindesten merkwürdig erscheinen. Ist das am Ende nicht bloße Machtpolitik? Liegt hier nicht doch rücksichtslose Eroberungssucht unter der Maske christlichen Glaubenseifers versteckt? Ist Zwingli hier in Anfechtung verfallen? Dies wäre möglich. Und Zwingli, der so sehr um die Sündhaftigkeit der Menschen wußte, wäre bestimmt der letzte gewesen, der diese Vermutung grundsätzlich verneint hätte. So scheint es also gegeben, hier noch eindringlicher in das Denken und Fühlen des Reformators vorzustoßen.

Zwingli urteilt hier mit der ganzen Strenge eines alttestamentlichen Propheten<sup>18</sup>. Es geht um gerechte Verteilung der Macht, um die Durchsetzung des Mehrheitsprinzips auf eidgenössischem Boden. Nun ist aber folgendes zu bedenken: Wenn Zwingli mit solcher Schärfe die Einführung einer Machtverteilung fordert, die der gegenseitigen zahlenmäßigen Stärke entspricht, so geschieht dies nicht, um Zürich und Bern in machtpolitischer Hinsicht zu stärken, sondern im Dienste des Evangeliums. Infolge der Neutralitätspflicht bei innern Konflikten, welche für Basel und Schaffhausen bestand, sowie durch den Wegfall der paritätischen Orte in Abstimmung über Glaubenssachen, war es ja tatsächlich so, daß die kleinen innern Orte die stimmenmäßige Mehrheit über Bern und Zürich hatten. Besonders deutlich war dieses Übergewicht in der Verwaltung der gemeinen Herrschaften der Ostschweiz, wo Bern z. T. überhaupt nicht vertreten war. Und diese Verhältnisse schienen dauerhafte Form anzunehmen, obwohl die beiden Städte nach Meinung Zwinglis nicht nur moralisch die "Säulen und Grundfesten" der Eidgenossenschaft bildeten, sondern auch sechs Siebentel des gemeinsamen Territoriums beherrschten. Damit aber sind wir bereits an einen entscheidenden Punkt gelangt. Die

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Alfred Farner (a. a. O., S. 129ff.) weist auf die "Überspannung der Theokratie" gegen Ende von Zwinglis Wirken hin. Farner sagt: "Langsam wuchs bei Zwingli in steter Bewegung immer machtvoller die Idee eines von prophetischem Pneuma geleiteten Gemeinwesens." Wesentlichen Aufschluß über Zwinglis Wandlung gibt uns die an das zürcherische Volk gerichtete Vorrede der Erläuterungen zum Propheten Jeremias vom März 1531. "Sichtbare Kirche und Staat fließen Zwingli ineinander, religiöse und politische Stadtgemeinde sind eins." (a. a. O., S. 132). Dieser Hinweis ist für unsere Betrachtung wertvoll. Denn Zwingli überträgt diese Identifizierung von sichtbarer Kirche und Stadtgemeinde auf eidgenössische Verhältnisse: die eidgenössische sichtbare Kirche, die den gleichen Umfang hat wie der politische Staat, ist ja das Wunschbild, das Zwinglis Aufruf an Bern und Zürich zugrunde liegt.

"Ungerechtigkeit" der Fünf Orte besteht nicht nur darin, daß sie mehr politische Macht ausüben, als ihnen rechtmäßig zukommt, sondern vor allem darin, daß sie die Ausbreitung des Evangeliums, d.h. der einzigen gültigen Wahrheit mit Hilfe dieser Machtstellung verhindern. Eine solche Majorisierung der Mehrheit durch eine Minderheit konnte der Reformator nun gerade in Glaubenssachen niemals kampflos hinnehmen. Ausbreitung und freie Verkündigung der evangelischen Wahrheit war für Zwingli ein selbstverständliches göttliches Gebot. Dies muß festgehalten werden. In vorreformatorischer Zeit war diese ungerechte Machtverteilung ein mißlicher, im letzten aber harmloser Übelstand, mit dem man sich abzufinden vermochte. Seit der Reformation jedoch oder genauer: vom Tage an, da diese ungerechte Machtverteilung zur Unterdrückung der evangelischen Wahrheit eingesetzt wurde, ist diese Ungerechtigkeit gegen den Menschen plötzlich zum Kampfmittel wider die Wahrheit und somit gegen Gott geworden. Damit hat sie in unerhörter Weise an Bedeutung, aber auch an unverzeihlicher Sündhaftigkeit gewonnen. Jetzt verstehen wir auch die ganze zwinglische Wahrheit vom gerechten Krieg gegen die Fünf Orte; denn die Herrschaft der Länder ist gegen den wahren Gott gerichtet - wer diese Herrschaft zertrümmert, kämpft deshalb "mit got".

Was nun folgt, ist im Wesentlichen nur noch Stütze oder Ableitung dieser Grundthese.

## Die Grundlage des gerechten Staates: das Evangelium:

Zwingli macht den Zürchern und Bernern deutlich, daß sie ebensosehr aus ethischer Verpflichtung wie aus gleichsam "eigenem Interesse" heraus den Kampf gegen die Länder aufzunehmen haben. Bei den Fünf Orten sind Sitten und Ordnung arg in Verfall geraten; es herrscht dort "gar kein zucht noch ordnung" 19. Und "wo zucht nit ist, da vergat ouch das recht von stund an ... Dann wo man unverschamt sünden darf und muotwillig sin, da muoß ja das recht an den übertrettenden nit gebrucht werden". Gott läßt aber kein sündhaftes Volk unbestraft. Auch die Fünf Orte werden für ihre Vergehen büßen müssen. Nun gibt er aber seinen

*545* 

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Die Entrüstung des Reformators über die Sittenlosigkeit der altgläubigen Orte ist nicht unberechtigt. Auch in den Städten hat erst die sittliche Erneuerung der Reformation mit jenen Zuständen, die seit den Burgunderkriegen aufgekommen waren, Schluß gemacht. In den katholischen Orten dagegen dauerten die Verhältnisse des "tollen Lebens" bis über das tridentinische Konzil hinaus fort.

Glaubensgenossen zu bedenken, daß die Eidgenossenschaft trotz allem immer noch ein einziger Organismus ist: "Es ist ein Eidgenosschaft glych wie ein statt und ein regiment und ein genoßsame." Wer nun innerhalb dieser Gemeinschaft gegen Recht und Anstand verstößt, der gefährdet die ganze Gemeinschaft. Die Orte müssen deshalb gestraft und gezüchtigt werden; denn auch die Evangelischen werden sonst mit hineingerissen in das später drohende Strafgericht: "dann wir sind als ire mitbürger mithaften, mitgesellen und brüeder." Ganz entschieden wendet sich Zwingli gegen den Einwand, man solle die Katholischen nur bei ihren Irrlehren und moralischen Verwirrungen belassen und ihre eigene Auffassung von göttlicher und weltlicher Gerechtigkeit nicht antasten. Diese Einstellung ist völlig verfehlt, denn niemals gäbe es zweierlei Gerechtigkeit: "contra justitiam non est jus."

Auch hier müssen wir wieder einen Augenblick verweilen. Was bedeutet diese grundsätzliche Ablehnung solch freier Wahl in den religiösen Bindungen? Es gibt für Zwingli nur eine Gerechtigkeit, "Gültige Gerechtigkeit ist in Zwinglis Augen nur die göttliche Gerechtigkeit, nur die Ordnung, die im Reiche Gottes gilt" <sup>20</sup>. Oder mit anderen Worten – indem wir zu dem am Anfang Festgehaltenen zurückkehren – eine Ordnung, die auf dem Evangelium gegründet ist. Es gibt für Zwingli keinen Zweifel, daß nur der am Evangelium orientierte Staat auf die Dauer bestehen kann. Wenn uns nun der Zürcher Reformator vorhin in seiner alttestamentlich-prophetischen Unbedingtheit nicht ohne weiteres verständlich erschien, so ist er hier von überraschender Aktualität. Wenn wir, die wir die Idee der Toleranz als eines unserer teuersten Güter schätzen gelernt haben, der Unbedingtheit Zwinglis nicht überall ohne weiteres zu folgen vermochten, so dürfen wir uns doch voll und ganz zu Zwinglis Forderung nach einem auf dem Evangelium gegründeten Staat bekennen.

Damit hat Zwingli seine grundsätzlichen Erwägungen abgeschlossen: Quintessenz davon ist, daß die beiden Städte Bern und Zürich sich unverzüglich daran machen müssen, den gerechten Krieg gegen die Fünf Orte mit aller Kraft durchzuführen. Die Eidgenossenschaft ist für Zwingli – das wird uns noch eingehend beschäftigen müssen – eine staatliche Einheit. Die augenblickliche konfessionelle Spaltung muß deshalb überwunden werden, oder dann muß eine radikale und dauernde Loslösung dieser beiden Landesteile erfolgen. Diese zweite Möglichkeit lehnt Zwingli aber

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Leonhard von Muralt: Zwingli als Sozialpolitiker. Zwingliana V, S. 296.

ab. Es gibt deshalb nur einen Weg: Die katholischen Orte müssen das Evangelium als Staatsgrundlage anerkennen. Die Verwirklichung dieses Zieles ist göttliche Forderung. Der Reformator fühlt sich als Werkzeug Gottes. Die Unterwerfung der Länderkantone ist also ursprünglich überhaupt kein machtpolitisches, sondern ausschließlich ein religiöses Problem. Da die innern Orte aber einen machtpolitischen Faktor darstellten, mußten sie auch mit weltlichen, mit politischen Mitteln niedergerungen werden. So wurde Zwingli gezwungen, sich von der rein religiösen Sphäre auf das Gebiet der Machtpolitik zu begeben. Dies bedeutet aber zugleich auch, daß er der Eigengesetzlichkeit der Macht seinen Tribut entrichten mußte. Hierin liegt Zwinglis Tragik. Nur von hier aus können wir seine radikalen, ja geradezu brutalen Vorschläge zur Umgestaltung der Schweiz verstehen und würdigen.

## IV. Zwinglis Aufruf als politisches Manifest

### Die unmittelbaren Forderungen:

Nachdem er seine Grundlagen konfessioneller Politik dargelegt hat, wendet sich Zwingli den praktischen Forderungen zu. Was tut den Zürchern und Bernern not, um gerechte Verhältnisse in der Eidgenossenschaft innert nützlicher Frist herzustellen?

Vor allen Dingen tut eines not: Derrasche Angriff. Die Fünf Ortesonimmt Zwingli an – leiden im Augenblick an verschiedenen Dingen Mangel, an Geschütz, an Verbündeten. Anderseits glaubt der Reformator, auf die Hilfe treuer Gesinnungsgenossen in den feindlichen Gebieten rechnen zu dürfen. Auf jeden Fall darf nicht bei den bisherigen lottrigen Maßnahmen verharrt werden: Die Proviantsperre habe sich als unwirksam erwiesen; die Zürcher litten darunter, denn ihr Handel stagniere. Diese Halbheit sei höchst fatal: Der neue Glaube könne unter diesen Umständen nicht ausgebreitet werden, anderseits aber würden die Länder in ihrer Isolierung erstarken und die Erbitterung würde ihre Rüstung nur intensivieren. Jedes Hinauszögern der Entscheidung sei aber auch deshalb unvorteilhaft, da mit der Zeit die übrigen Orte in den Streit hineingezogen würden.

Es kommt also alles darauf an, daß Bern und Zürich einiggehen. Gelingt dies, so "werdend sy an der Eidgnosschaft sin, glych wie zwen Ochsen vor dem wagen, die an einem joch ziehend". Selbstverständlich geht

Zwingli nun nicht über das Kernproblem in seiner ganzen politischen Konzeption hinweg: die Schwierigkeit einer Vereinigung der beiden Städte. Diese notwendige Einigkeit wird möglich, wenn Gott über allen Handlungen der beiden Verbündeten steht. Eigennutz darf nicht vor Gemeinnutz treten. Jeder solle dem anderen neuen Gewinn gönnen und ihm auch zu solchem verhelfen. Bern und Zürich sollen die alleinige Vorherrschaft besitzen. Wesentlich ist auch, daß die beiden Städte sich gegenseitig ermöglichen, ihre wahre Stärke tatsächlich auszuspielen; dann werden die übrigen Orte sofort erkennen, daß die Fünf Orte "ab dem bank komment und gemindrot werdent". Das erstaunlichste Zugeständnis, das Zwingli an seine Gegner in Bern und Zürich macht, ist seine allerdings nur ganz beiläufig formulierte Einwilligung zu einem geheim durchgeführten Pensionenwesen. Gerade an dieser Einzelheit wird die fatale Situation Zwinglis sichtbar. Wir müssen uns vergegenwärtigen, was es für den Reformator, der seit seiner Jugend gegen den Solddienst gekämpft hatte, der angesehene Persönlichkeiten der Stadt wegen Annahme von Pensionen zum Tode verurteilen ließ, bedeutet hat, in diesem Aufruf auf ein jahrzehntelang hartnäckig vertretenes Postulat zu verzichten. Hier wird nun vielleicht auch verständlich, warum so ausführlich auf die rein religiöse Fundierung von Zwinglis Politik hingewiesen wurde. Denn würden wir uns diese Grundlage nicht immer wieder vor Augen halten, so müßten wir angesichts solcher Konzessionen glattweg feststellen, daß hier nicht nur keine christliche, sondern eine überhaupt von jeder ethischen Bindung freie Machtpolitik getrieben wird. Mit voller Deutlichkeit geht aber aus diesen Zeilen hervor, daß Zwingli ihrer Dämonie verfallen ist, von dem Augenblick an, da er sich der Macht zu bedienen versuchte.

Davon abgesehen, erweist sich Zwingli in diesen Vorschlägen zu einer dauernden Verständigung zwischen Bern und Zürich durchaus als Realpolitiker mit scharfem Blick für die Gegebenheiten. Völlig klar erkennt er das entscheidende Problem: die Vereinigung der sich so sehr widersprechenden Berner und Zürcher Interessen. Durchaus richtig fordert er nicht etwa beidseitigen Verzicht auf die auseinanderklaffende Außenpolitik zugunsten einer Intensivierung im Innern, sondern er versucht, auf beiden Seiten Verständnis zu wecken für die besonderen Absichten des Partners. Dies ist der Ausgangspunkt für Zwinglis zwar nur angedeutete, für uns aber dennoch hochinteressanten Pläne zur Neugestaltung der Eidgenossenschaft.

## Die neue Eidgenossenschaft:

Schon weiter oben war davon die Rede, daß Zwingli durchaus der Meinung war, die Eidgenossenschaft sei "glych wie ein statt und ein regiment und ein genossame". Wenn er also in irgendeiner Weise an Reform denkt, so hat er immer eine gesamtschweizerische Lösung im Auge. Es drückt sich dies auch negativ aus, indem er sich jeder endgültigen Teilung der Eidgenossenschaft in zwei konfessionell getrennte Gebiete widersetzt. Wie sich Zwingli diese evangelische Schweiz dachte, darüber gibt er allerdings nur sehr skizzenhafte, um nicht zu sagen verworrene Auskunft. Wenn Walther Köhler meint, es handle sich "nicht mehr und nicht weniger als um ... die Schaffung eines neuen Staatsrechtes 21", so ist diese Charakterisierung doch mit Vorsicht aufzunehmen. Und es ist eigentlich kein Wunder, daß die Realpolitiker in Bern mit dieser "ylenden Betrachtung" – wenn sie überhaupt je von den Bernern gelesen worden ist – nicht viel anzufangen wußten.

Zwingli hat in Zürich einen christlichen Stadtstaat täglich vor Augen. Es ist also begreiflich, daß er mit dieser Konzeption auch an eidgenössische Verhältnisse herangeht. Voraussetzung für einen Staat im Sinne Zwinglis ist eine starke christliche Obrigkeit. Gerade das aber war in der damaligen Zeit nun wirklich nicht vorhanden. Jedenfalls konnte die Tagsatzung niemals einen solchen Anspruch erheben. Wie sollte nun diese neue christliche eidgenössische Obrigkeit aussehen? Hier erhebt sich vorerst die entscheidende Frage, wer in der damaligen Eidgenossenschaft regierungsfähig sein kann. Darauf antwortet Zwingli mit aller Schärfe, daß die innern Orte regierungsunfähig seien. Man muß dies recht verstehen: unfähig nicht nur im pädagogischen oder politischen Sinne, sondern grundsätzlich unfähig, indem sie als Ungläubige verworfen sind und außerhalb der christlichen Gemeinschaft stehen. Und mit wild-kräftigem Federzug wirft er aufs Papier: "summa summarum, wer nit ein herr kan sin, ist billich daß er knecht sye". Im Vorwort zum Propheten Jesaja hat Zwingli die Aristokratie als die beste Staatsform bezeichnet<sup>22</sup>. Noch mehr aber scheint aus dieser unerhört scharfen Formulierung die zornvolle Geste des alttestamentlichen Propheten zu sprechen.

Die weiteren Andeutungen, daß nämlich Konstanz (es wird auf Grund des christlichen Burgrechts zur Schweiz gerechnet!) und Basel ein ge-

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Walther Köhler: Huldrych Zwingli, S. 251.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> von Muralt und Farner: a. a. O., S. 2.

wisses Mitspracherecht gewährt werden soll, und daß die Fünf Orte aus den gemeinen Herrschaften vertrieben werden müssen, sind weniger bedeutungsvoll. Die Neuordnung der gemeinen Herrschaften ist nach dem Vorangegangenen ja geradezu eine Selbstverständlichkeit.

Es handelt sich also offenbar nicht um einen wirklichen Einheitsstaat. Vielmehr vermögen wir den Plan eines Kondominiums zu erkennen, indem sich Zürich und Bern in der Macht teilen, während Basel und Konstanz gewisse Sonderrechte erhalten sollen. Über die Situation der katholischen Länder erhalten wir aus Zwinglis Schrift jedoch keine klare Auskunft. Einerseits läßt sich nicht nachweisen, daß das Wort "usrüten" bei Zwingli einen andern Sinn hatte als unser heutiges "ausrotten". Zudem kommt es mehr als einmal vor, ist also nicht nur zufällig in den Text hineingeraten 22a. Anderseits aber kann doch wohl keine Rede davon sein, daß Zwingli ernstlich daran gedacht hat, die Andersgläubigen total auszurotten. Trotzdem liegt in diesem "usrüten" eine fatale Folge begründet: Ein Reformator und Politiker, der so schreibt und wohl auch so gesprochen hat -, ist nicht jedermanns Bundesgenosse. Und seine nüchternen schweizerischen Zeitgenossen konnten durch solche Wendungen, die sich über jede historische Bedingtheit einfach hinwegsetzten, nur vor den Kopf gestoßen werden. Damit sind wir jedoch unversehens in die Betrachtung Zwinglis als Politiker geraten, in jene Fragestellung, die den natürlichen Abschluß der vorliegenden Interpretation bildet.

# Zwingli als Politiker:

Es ist symptomatisch, daß die Schrift "Was Zürich und Bern not ze betrachten sye im fünförtigen handel" ohne jeden faktischen Erfolg geblieben ist. Köhler vermutet sogar, daß sie den Bernern gar nicht einmal unterbreitet wurde <sup>23</sup>. Insofern reiht sie sich also organisch in das Ganze der zwinglischen Politik ein; denn seine politischen Bestrebungen müssen – vom Enderfolg her betrachtet – als total mißlungen bezeichnet werden. Die zweite Frage, die in diesem Zusammenhang abzuklären bleibt, ist die, ob der vorliegende Aufruf auch hinsichtlich seiner Tendenz in die politischen Absichten Zwinglis eingegliedert werden kann. Auch dies können

<sup>&</sup>lt;sup>22a</sup> (Anm. des Redaktors): Zwingli verwendet den Begriff "ausreuten" im alttestamentlichen Sinne: "Gott hatt die kinder Israels gestrafft bis er sy gar usgerütet, über das er ein püntnus mit ihnen gmacht in die ewigheyt. Gebotten hat er also: "Brennend den bösen us, under üch dennen" usw. (5. Moses 17, 12).

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Walther Köhler: a. a. O., S. 246.

wir, allerdings mit einer gewissen Einschränkung, bejahen. Eine Einschränkung ist insofern nötig, als dieses Bremgartner Manifest sicher in einem Zustand außergewöhnlicher Spannung und Gereiztheit verfaßt wurde und deshalb im einen oder andern Detail – beispielsweise im Gebrauch des Wortes "ausrotten"! – über das bei Zwingli sonst Übliche hinausschoß.

Wir dürfen also auf Grund dieser Schrift ein Urteil über Zwingli als Politiker abgeben.

Die Pläne, welche Zwingli auf diesen Seiten niederlegte, sind vollständig fehlgeschlagen. Dabei muß festgestellt werden, daß der Mißerfolg nicht auf seinen frühen Tod und auf das Versagen seiner Nachfolger zurückzuführen ist, sondern daß sein tragischer Untergang in der Schlacht vielmehr eine Folge seiner verfehlten Politik gewesen ist. Der Irrtum der zwinglischen Politik scheint mir nun nicht darin zu liegen, daß er sich in das Gebiet der Machtpolitik begeben hat, sondern wie er sich der Macht bediente. Auch Bismarck, wenn diese Parallele in solchem Zusammenhang erlaubt ist, vollzog die Einigung Deutschlands mit Feuer und Schwert. Es war ein erfolgreiches Unternehmen. Und zwar darum, weil Bismarck die Macht zu handhaben wußte.

Worin liegen nun die Fehler in Zwinglis Vorgehen? Darauf gibt uns gerade die vorliegende Schrift, d.h. das Verhältnis zu Bern, deutlichen Aufschluß. Der Zürcher war klug genug, um den Bernern für seine hohen Forderungen auch etwas zu bieten. Zwingli aber, um es paradox zu sagen, bot den Bernern zu viel. Der Plan einer eidgenössischen Zweiherrschaft zusammen mit Zürich, die Schaffung eines politischen Vakuums am Nordfuß der Zentralalpen, die Zerstörung traditioneller Grenzen und Verhältnisse, dies war mehr, als ein nüchterner und praktischer Berner Politiker akzeptieren konnte. Angesichts solcher Pläne verharrte man bei der traditionellen nach Westen orientierten Politik, während man sich im Osten abwartend verhielt<sup>24</sup>.

Es war eben doch in erster Linie der Reformator und nicht der Politiker, der diese Pläne entworfen hatte. Die religiöse Seite, die "Gerechtigkeit" des Angriffskrieges gegen die Fünf Orte ist vollständig klar dargestellt. Aber die machtpolitische Seite des geplanten Unternehmens bleibt skizzenhaft und vermag weder den momentanen Interessen der

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Vadian meinte: "Nieman glaubt, was für eine zwitracht zwischen Zürich und Bern war. Gott erbarms!" (Frieda Humbel: Ulrich Zwingli und seine Reformation im Spiegel …, S. 270.)

Berner, noch den historischen Bedingungen der gesamten Eidgenossenschaft gerecht zu werden. Vor allem, wenn wir den gemeinschweizerischen Aspekt, die Beziehungen zu den übrigen Burgrechtsstädten in Betracht ziehen, so kann doch kein Zweifel darüber bestehen, daß ein Bekanntwerden dieser Pläne für die Bündnispolitik Zwinglis katastrophale Folgen haben mußte. Dies war wohl auch einer der Hauptgründe, warum der Zürcher Reformator so ängstlich auf Geheimhaltung des Memorandums bedacht gewesen war.

Eine abschließende Beurteilung Zwinglis kann aber nicht allein von der machtpolitischen Seite her geschehen. Damit kommen wir an unseren Ausgangspunkt zurück. Die endgültige Beurteilung muß von derselben Ebene aus erfolgen, die von Zwingli selbst als die einzig gültige anerkannt wurde: vom Religiösen her, von der Vorstellung des "gerechten Krieges" her. Aber gerade hier müssen wir wesentliche Einwände erheben. Die Eidgenossenschaft hat sich im Laufe von vier Jahrhunderten von einem konfessionell kämpferisch gespaltenen und aufgesplitterten Gebilde zu einem Bundesstaat gewandelt, in dem jedem die volle Glaubensfreiheit zugebilligt ist, solange sein Glaube nicht gegen Ordnung und Anstand verstößt. Wir haben also eine von Zwingli wesentlich abweichende Einstellung angenommen. Es ist die Haltung der Toleranz.

Zwinglis glaubenskämpferische Einstellung können wir deshalb wohl kaum als für uns heute noch richtunggebend anerkennen. Wir können sie nur als für seine Epoche typisch verstehen. Tatsächlich geht der Zürcher Reformator in dieser Haltung mit den meisten seiner Zeitgenossen einig: Im Genf Calvins wuchs daraus das Widerstandsrecht des Bürgers gegen die unchristliche Regierung, eine oppositionelle Haltung, die Frankreich ein halbes Jahrhundert schwerster Bürgerkriege bringen sollte, während der Katholizismus ohnehin nie davor zurückschreckte, Andersgläubige als Ketzer, d.h. mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämpfen. Einzig bei Luther finden wir die grundsätzliche Abneigung gegen die kriegerische Auseinandersetzung; doch auch er befürwortet ohne Zögern den Glaubenskrieg gegen die aufrührerischen Bauern. Dabei ist es aber nicht unwesentlich, daß eine theoretische, staats- oder völkerrechtliche Begründung des gerechten Krieges im 16. Jahrhundert noch keineswegs bestand. Die juristische Fundierung des Glaubenskrieges ist eine charakteristische Leistung des 17. Jahrhunderts, insbesondere des protestantischen Holländers Hugo Grotius 25. Zur Zeit der Reformation jedoch er-

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> vgl. H. Fortuin: Hugo de Groot's honding ten opzichte van oovlog en Christendom.

scheint der "gerechte Krieg für Gott und die Wahrheit" nicht als eine theoretisch begründete Spekulation, sondern als eine spontan empfundene Pflicht.

Diese Auffassung von der Auslösung des Krieges als einer religiösen Verpflichtung hat für die Politik der Reformatoren die schärfsten Konsequenzen gezeitigt. Zum Krieg, diesem letzten und gefährlichsten Mittel der machtpolitischen Auseinandersetzung, wird also nicht nur dann gegriffen, wenn eine materielle Notwendigkeit und eine reelle Aussicht auf erfolgreiche Beendigung besteht, sondern auch in aussichtsloser Situation, ungeachtet der daraus resultierenden Folgen, sobald der Krieg als eine religiöse Pflicht erscheint. Diese Haltung ist für alle Epochen oder Parteien kennzeichnend, in denen der Überschwang der Gefühle, sei es aus religiöser, nationaler oder sozialer Begeisterung, die ruhige Überlegung verdrängt. Grundlage einer solchen politischen Handlungsweise ist letztlich immer der idealistische Optimismus, daß das "Recht" über das "Unrecht", das "Gute" über das "Böse" auch in weltlichen Verhältnissen siegen müsse. Demgegenüber hat Macchiavelli, der vier Jahre vor Zwingli verstorbene Zeitgenosse des Reformators, auf die weitgehende Eigengesetzlichkeit der machtpolitischen Beziehungen hingewiesen. Ja, Zwingli selbst hat in früheren Schriften ausdrücklich zwischen der göttlichen und der menschlichen Gerechtigkeit unterschieden und ist ursprünglich von der Unvereinbarkeit der beiden Sphären überzeugt gewesen. Wir können deshalb ganz klar formulieren: Es gibt keine in den diesseitigen Gegebenheiten dauernd erfolgreiche Machtpolitik, die ihre Richtlinien ausschließlich aus metaphysischen Verpflichtungen erhält. Um so selbstverständlicher muß es uns erscheinen, wenn Zwinglis Handlungsweise, da seine machtpolitische Aktivität voll und ganz von religiösen Aspekten aus geleitet wurde, mit einem Zusammenbruch enden mußte. Für Zwingli als kühl rechnenden Politiker hätte durchaus keine Veranlassung für eine kriegerische Auseinandersetzung mit den innern Orten bestanden, ja er hätte sie angesichts der Unentschlossenheit seiner Verbündeten sogar sorgfältig vermeiden sollen. Als Reformator und Glaubenskämpfer aber fühlte er sich als ein Werkzeug Gottes, das für Gott, seinen Herrn zu kämpfen und zu sterben hat.

Einerseits müssen wir also festhalten, daß Zwinglis Kriegspolitik durchaus frei war von jeder ehrgeizigen oder machthungrigen Verfehlung, und daß sie vom Reformator nie anders denn als eine schwere, ja erdrükkende Pflicht aufgefaßt wurde, eine Pflicht, der man sich nicht entziehen

durfte. Anderseits aber wird eine heutige, durch die Entfernung objektive Beurteilung seines Handelns erkennen müssen, daß der Zürcher namentlich gegen Ende seiner Laufbahn die nötige Umsicht bei Erfüllung dieser Pflicht vermissen ließ. Ein ungestümer Idealismus, ein allzugroßes Vertrauen in den sichern Sieg seiner gerechten Sache hat ihn dazu verführt, die Bahn der Mäßigung und des ruhigen Abwägens zu verlassen <sup>26</sup>.

Dennoch empfinden wir Zwingli als eine heldische und noch heute lebendig wirksame Erscheinung. Und zwar darum, weil bei ihm alles, das Kleinste wie das Größte, aus dem Evangelium heraus gedacht, geplant und gehandelt war. Im vorliegenden Versuch wurde denn auch immer wieder auf diese grundlegende Hauptsache hingewiesen: Erneuerung aus dem Evangelium ist der innerste Sinn des behandelten politischen Manifestes. Dies ist es letztlich, was Zürich und Bern "not ze betrachten" ist. In solch grundlegender Haltung haben diese elf Seiten zwinglischen Geistes heute noch die gleiche unbedingte Gültigkeit wie vor mehr als vierhundert Jahren.

#### Verzeichnis der benützten Literatur

Abschiede, Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen. Bd. IV 1a, 1b, Brugg 1873.

Brunner, Emil: Gerechtigkeit, Eine Lehre von den Grundgesetzen der Gesellschaftsordnung, Zürich 1943.

Burckhardt, Paul: Huldreich Zwingli, Zürich 1918.

Dilthey, Wilhelm: Gesammelte Schriften, Bd. II. Weltanschauung und Analyse des Menschen seit Renaissance und Reformation, Tübingen 1913.

Escher, Hermann: Zwingli als Staatsmann, Zwingliana V, 297–317, Zürich 1931. Farner, Alfred: Die Lehre von Kirche und Staat bei Zwingli, Tübingen 1930.

Hauri, Rudolf: Die Reformation in der Schweiz im Urteil der neueren schweizerschen Geschichtschreibung (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Neue Folge 7, Zürich 1945).

Humbel, Frida: Ulrich Zwingli und seine Reformation im Spiegel der gleichzeitigen, schweizerischen volkstümlichen Literatur (Quellen und Abhandlungen

<sup>26</sup> Daß hier wenig auf Größe und gewaltigen Umfang von Zwinglis Plänen, um derentwillen allein er im 19. Jahrhundert schon als eine große historische Persönlichkeit gewertet worden ist, eingegangen wird, bedarf einer kurzen Erläuterung. Große, ja gigantische Pläne und historische Größe sind zwei voneinander völlig unabhängige Dinge. Käme es nur auf die Größe des Planens an, so wäre Alkibiades größer als Solon oder Themistokles, Caracalla größer als Augustus und Karl XII. größer als die beiden Pitts. Größe an sich mag für eine vitalistische Anthropologie ein positiver Wert sein (höchst bezeichnend dafür ist Treitschkes Rede: "Luther und die deutsche Nation", Historische und politische Aufsätze, 3. Bd., S. 3), für den Staatsmann aber ist nicht Größe an sich, sondern das Größt mögliche maßgebend.

zur schweizerischen Reformationsgeschichte, hg. vom Zwingliverein in Zürich), Leipzig 1912.

Köhler, Walther: Zwingli und Bern, Tübingen 1928.

Köhler, Walther: Die Geisteswelt Ulrich Zwinglis, Gotha 1920.

Köhler, Walther: Huldrych Zwingli, Leipzig 1943.

Mannsdorfer, Hans: Huldreich Zwingli, der Staatsmann, Zürich 1941.

Meyer, Paul: Zwinglis Soziallehre, Diss. Linz a. D. 1921.

Muralt, Leonhard von: Zwingli als Sozialpolitiker, Zwingliana V, S. 276–296, Zürich 1931.

Muralt, Leonhard von: Stadtgemeinde und Reformation in der Schweiz, Habilitationsschrift, Zürich 1930.

Muralt, Leonhard von: "Reformation und Gegenreformation". In "Geschichte der Schweiz" von Hans Nabholz u.a., Zürich 1932.

Muralt, Leonhard von und Farner, Oskar: Huldrich Zwingli, Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit, Zürich 1934.

Muralt, Leonhard von: Zwinglis dogmatisches Sondergut, Zwingliana V, Seite 321–339, 353–368, Zürich 1932.

Muralt, Leonhard von: Zürichs Beitrag zur Weltgeschichte im Zeitalter der Reformation, Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1945, Zürich 1944.

Oechsli, Wilhelm: Zwingli als politischer Theoretiker, Zürich, o.D.

Pestalozzi, Theodor: Die Gegner Zwinglis am Großmünsterstift in Zürich (Schweiz. Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. XI, Heft 1), Zürich 1918.

Ranke, Leopold von: Die Reformation in der deutschen Schweiz, Basel, o.D.

Rudolf, Friedrich: Ein Aussöhnungsversuch zwischen Zürich und Bern nach dem Briefwechsel Bullinger-Myconius, 1533–34, Zwingliana VII, 504–521, Zürich 1942.

Schultheß-Rechberg, Gustav von: Luther, Zwingli und Calvin in ihren Ansichten über das Verhältnis von Staat und Kirche, Aarau 1909.

Stähelin, Rudolf: Huldreich Zwingli (Bd. II, 473ff.), Basel 1897.

### LITERATUR

Oskar Pfister, Calvins Eingreifen in die Hexer- und Hexenprozesse von Peney 1545 nach seiner Bedeutung für Geschichte und Gegenwart. Ein kritischer Beitrag zur Charakteristik Calvins und zur gegenwärtigen Calvin-Renaissance. 209 S. Artemis-Verlag, Zürich 1947.

Oskar Pfister hat das in seinem frühern Buch "Das Christentum und die Angst" gegebene Versprechen, "der für das psychologische Verständnis Calvins sehr wichtigen Angelegenheit eines Hexenprozesses in Peney" eine ausführliche Darstellung zu widmen, in der zur Besprechung vorliegenden Studie gehalten. Sie bildet den ersten Teil seiner neuesten Schrift.

Anhand der bisher nur lückenhaft publizierten Ratsprotokolle aus Genf verfolgt Pfister den Verlauf des betreffenden Prozesses. Durch eine Methodik, welche sauber mit den sich aus den Quellen ergebenden Tatbeständen arbeiten will, möchte er den Mängeln der bisherigen Geschichtschreibung über dieses Gebiet abhelfen und die zum Teil irreführenden Darstellungen korrigieren. Was ergibt sich aus den Protokollen?

Anfangs Oktober 1545 wurde der Burgvogt von Peney bei Genf vom Genfer